

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.1985

Geschäftszahl

84/04/0059

Rechtssatz

Für die Beseitigung eines unzuständigerweise im übertragenen Wirkungsbereich vom Magistrat erlassenen Bescheides ist - sofern nicht durch Gesetz eine andere Berufungsinstanz vorgesehen ist - der Stadtssenat und nicht etwa der Landeshauptmann berufen. (Hinweis auf E vom 4.10.1978, 2474/77)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1984040059.X10